

Findeck Nova-Kompaktlasur

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt worden.

Produktname Findeck Nova-Lasur
 Version 1,0
 Ausgabedatum 31. Oktober 2011
 Revision von -

Druckdatum 4. Januar 2012

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

Handelsname und/oder Code Findeck Nova-Lasur in fast allen lasierenden Farbtönen

1.2 Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Verwendungszwecke

Wasserverdünnbare Streichqualität

Für professionelle und industrielle Anwendung.

Findeck Nova-Lasur ist ein seidenglänzender wasserverdünnbarer Grund-, Vor- und Endanstrich (Streichqualität) für innen und außen auf Holzkonstruktionen, wie Fenster, Türen, Verbletterungen usw. Geeignet für Neubauten und Renovierungsarbeiten bzw. Wartung.

Weitere Informationen finden Sie im Produktdatenblatt: 003DE

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant MABO GmbH, Finn-long-life Farben

Straße/Postfach: Kriegshaberstraße 28 a

Nationales Kennzeichen/
 Postleitzahl/Ort 86156 Augsburg

Telefon +49 (0)821 4787144

E-Mail-Adresse info@finn-long-life-farben.de

1.4 Notfall-Telefonnummer

Telefon +49 (0)821 4787144

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Zubereitung ist nach der Gefahrstoffverordnung 1999/45/EC als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Etikettierungselemente

Symbole Keine

R-Sätze Keine

S-Sätze S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 S26 Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.
 S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts-Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

3.2. Gemische

| Stoffname | Konz. Bereich | CAS Nr. / EC Nr. / Registrierungsnr. | Einstufung (67/548/EG) | Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
|---------------------------------|---------------|---|---------------------------|---|
| Ethylendiglycol | 1.0 - 4.0% | 111-90-0/ 203-919-7/ - | - | - |
| Nonyl Phenol Ethoxylate fosfaat | 0.1 - 1.5% | 51609-41-7/ -/ - | C R34; N R51/53 | |

(*) Klartexte der R-Sätze siehe Kapitel 16

Sicherheitsdatenblatt

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|-------------------|---|
| Allgemein | In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen. |
| nach Einatmen | An die frische Luft bringen, Betroffenen warm halten und in Ruhelage bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. |
| nach Hautkontakt | Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Hautreinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen anwenden. |
| nach Augenkontakt | Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen. |
| nach Verschlucken | Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewußtsein ist) und sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten! |

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Unbekannt

4.3 Angaben zu einer gegebenenfalls benötigten sofortigen ärztlichen Hilfe und Spezialbehandlung

Unbekannt

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Empfohlen: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden: Wasserstrahl

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3 Besondere Schutzmaßnahmen für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Für ausreichende Raum Belüftung sorgen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Verschüttetes oder ausgelaufenes Material ist mit nicht brennbaren absorbierenden Mitteln (Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) aufzunehmen und in Behältern zu sammeln. Diese sind gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz zu entsorgen (siehe Kapitel 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Erdreich, Gewässer oder Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Für Entsorgungsvorschriften bitte Abschnitt 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Verpackung gut abschließen. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Bei Arbeiten innerhalb der Spritzkabine, ist eine ausreichende Kontrolle von Aerosolen und Lösemitteldämpfen unwahrscheinlich. Bei solchen Bedingungen sollten sie ein Druckluft-Atemschutzgerät während des Spritzvorgangs tragen bis zu dem Zeitpunkt wenn die Aerosol und Lösemittel-Dampfkonzentrationen unter den Explosionsgrenzwert gefallen sind. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebsicherheitsverordnung. Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 5 und 30 °C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

Sicherheitsdatenblatt

7.3 Spezifische Endverwendungszwecke

Die Applikationsmethode für dieses Produkt ist streichen und rollen. In geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Stoffname | TGG (8 Stunden) ⁽¹⁾ | TGG (15 Minuten) ⁽²⁾ |
|-----------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Ethylendiglycol | 180 mg/m ³ | - |

Quelle: Niederländische MAK-Listen

(1) Zeit gewichteter Durchschnitt (8 Stunden)

(2) Zeit gewichteter Durchschnitt (15 Minuten)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

| | |
|-------------|---|
| Atemschutz | Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgesetzt sind, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. |
| Handschutz | Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben. Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Neopren-Gummi. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. |
| Augenschutz | Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. |
| Hautschutz | Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

| | | | |
|------------------------|------------------|-------------------|------------------------------------|
| Aussehen | flüssig | | |
| Geruch | spezifisch | | |
| pH-Wert | 7,5 - 8,5 | | |
| Flammpunkt | nicht anwendbar | | |
| Viskosität:(20°C) | 2000-3500 | mPas | Methode: Brookfield DV-I sp64 6rpm |
| Dichte | 1.05 - 1.25 kg/L | (farbtonabhängig) | Methode: Pyknometer |
| Dampfdichte | nicht anwendbar | | |
| Untere Ex-Grenze | nicht anwendbar | | |
| Mischbarkeit in Wasser | mischbar | | |

9.2. Sonstige Angaben -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxydationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Sicherheitsdatenblatt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

11. Angaben zur Toxikologie

Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst. Das Gemisch wurde nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG beurteilt und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitt 2 und 15.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährdend nach der GefStoffV 1999/45/EC eingestuft. Langanhaltender Kontakt mit Dampfkonzentrationen kann Reizung der Schleimhäute und Atemwege herbeiführen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

12. Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und nicht als umweltgefährdend eingestuft. Siehe Abschnitte 3 für Details.

12.1 Toxizität

Unbekannt

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Unbekannt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Unbekannt

12.4 Mobilität im Boden

Unbekannt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Unbekannt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Unbekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen. Abfälle und restentleerte Gebinde müssen eingestuft werden in Übereinstimmung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung. Siehe Abschnitt 3 für Details. Die Europäische Einstufung von Abfällen zu diesem Produkt: 08 01 12 (in ausgeflockter Zusammenstellung: 08 01 14). Diese Klassifizierung kann sich ändern, wenn die Abfälle mit anderen Stoffen gemischt werden. Kontaktieren Sie Ihren örtlichen Sondermüll für weitere Informationen. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

14. Angaben zum Transport

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Gebinden. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

Dieses Produkt ist als nicht gefährlich für den Transport im Sinne der internationalen Transportvorschriften (ADR / RID, IMDG, ICAO / IATA) eingestuft.

14.1 UN-Nummer -

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung -

14.3 Transportgefahrenklassen -

14.4 Verpackungsgruppe -

14.5 Umweltgefahren -

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

EU-Verordnung: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stimmt überein mit:

- Anlage II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

- Richtlinie 1999/45/EG

Sicherheitsdatenblatt

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Grenzwert für dieses Produkt (cat.A/d): 150 g/l (2007) / 130 g/l (2010):

Lösemittelgehalt (VOS) max. 53 g/l

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine chemische Beurteilung der Produktsicherheit durchgeführt.

"Die in diesem Sicherheitsdatenblatt erwähnte Information schließt nicht aus, dass der Anwender selbst verantwortlich ist für die Beurteilung der Risiken bei der Arbeit, sowie gesetzlich und ordnungsgemäß vorgeschrieben."

16. Sonstige Angaben

Die Auswertung dieses Produkt ist nach der konventionellen Berechnung der Richtlinie 1999/45/EG durchgeführt.

Klartext der R- und H-Sätze und Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

R34: Verursacht Verätzungen.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext L-Sätze, die dieses Produkt zutreffen:

nicht anwendbar

Folgende Anpassungen im Vergleich zu der vorigen Ausgabe wurden vorgenommen:

Neues Produkt

Sicherheitsdatenblatt Nr.

003DE

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen EU-Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.